Demgegenüber hat der Regionalverband erste Flächen markiert, die von den großflächigen Suchräumen zu Beginn des Prozesses weiter reduziert wurden. Dabei liegen in einer Flächenkommune naturgemäß größere Suchräume zugrunde. Trotz des Wissens, dass es sich um einen Diskussionsstand handele, war die Summe der „blauen“ und „grünen“ Flächen für die Mitglieder des Gemeinderats und die Verwaltung erschreckend groß.

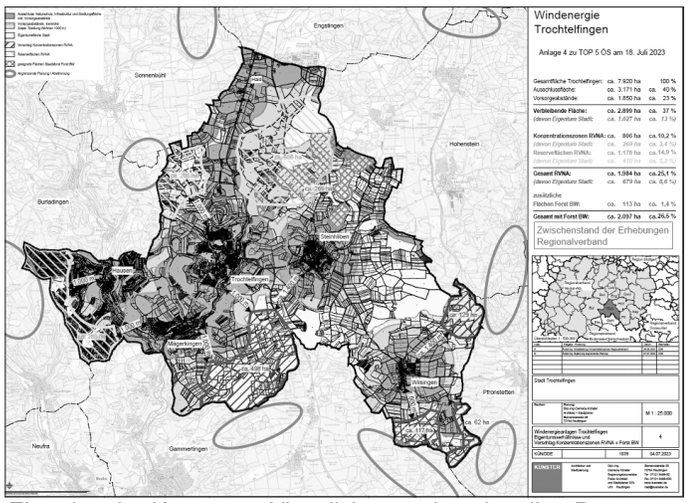


*Eine der vier Karten zur Visualisierung des aktuellen Prozesses zur Definition der Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan Neckar-Alb.*

Auf vier Karten (die auf der städtischen Internetseite unter den Sitzungsunterlagen abrufbar sind) visualisierte das Büro Künster für die Verwaltung den Zwischenstand der Erhebungen des Regionalverbands, die bekannten Diskussionsprozesse der umliegenden Städte und Gemeinden, die Relation zu kommunalen Grundstücken oder Windleistungsdichte und die bekannten Aktionsbereiche der Projektierer sowie die für ForstBW potenziell interessante Fläche für eine eigene Ausschreibung.

Frustriert zeigten sich einige StadträtInnen über die jahrelange Vorarbeit, die nun quasi umsonst war. Auch sei es ein massiver Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Darüber hinaus wurde die Gelegenheit genutzt, Fragen zu stellen und zu diskutieren.

Die Erkenntnisse im Überblick:
- Alle 66 Kommunen im Regionalverband bemühen sich um adäquate Bereitstellung von Flächen, auch im Verdichtungsraum. Die Planung soll nicht auf dem Rücken der Flächenkommunen ausgetragen werden.
- Kommunen sollen weder überlastet noch umzingelt werden.
- Die Kommunen sind auch untereinander im engen Austausch, um sinnvoll gemeinsam Flächen zu identifizieren und für eine vorrangige Nutzung vorzuschlagen.
- Der Regionalverband darf grundsätzlich Flächen nicht danach beurteilen, in wessen Eigentum sie stehen.
- Die Summe der Flächen für den Anhörungsentwurf des Regionalplans wird etwas über der Mindestmarke 1,8 % liegen, weil durch entsprechende Einwendungen noch Flächen wegfallen können. Beispielsweise muss sich die Bundeswehr zu verschiedenen Fragen noch äußern.

Das wurde in der Diskussion rückgemeldet:
- Eine Fläche, die Windparks von über 10 Anlagen zulässt, führt zu einem zu starken Eingriff. Das bedeutet auch, dass die zusammenhängende Fläche von 500 ha südlich von Mägerkingen zu groß ist.
- Eine Umzingelung ist zu vermeiden, so stellt es sich beispielweise dar, würden alle drei Flächen um Wilsingen bestehen bleiben.
- Mit Sonnenbühl und Burladingen sollen Gespräche zum Potenzial der dort angrenzenden Fläche geführt werden.
- Kommunale Flächen in die Vorranggebiete zu integrieren bedeutet nicht nur, dass die Kommune Einnahmen generiert, die dann für die Allgemeinheit eingesetzt werden. Sondern die Kommune sitzt auf jeden Fall bei der Planung der Anlagen mit am Tisch.
- Je nachvollziehbarer die Messungen für die konkreten Standorte sind und damit belegen, dass an dieser Stelle später tatsächlich Energie produziert wird, desto höher die Akzeptanz.
- Künftige Siedlungsentwicklungen und (touristisch) attraktive Orte müssen für die Standortwahl berücksichtigt werden.
- Da Trochtelfingen eine Flächenkommune ist, muss der Abstand zu den Siedlungsgrenzen mindestens 1.000 Meter betragen.

So geht es weiter:
Der Gemeinderat wird sich die Flächen anschauen. Die Verwaltung wird weitere Gespräche mit dem Regionalverband und den anderen Akteuren führen. Im späten Herbst sollen dann Empfehlungsbeschlüsse gefasst werden, die als offizielle Stellungnahme in die formelle Anhörungsphase für den Entwurf des Regionalplans ab Januar 2024 einfließen werden.

**TOP 6: Verschiedenes**
Der Obst- und Gemüsestand und der Käsestand, die dienstags vormittags am Schlossplatz stehen, werden gut angenommen. Leider ist die Lage etwas beengt, vor allem, wenn gleichzeitig Autos auf dem Parkplatz ein- und ausfahren, so die Eindrücke aus dem Gemeinderat, die von der Verwaltung bestätigt wurden. Deshalb sollen die Stände in den Sommerferien ein Stück weiter auf den Schlosshof umziehen.

Wegen Wasserumstellung der Stadt Trochtelfingen wird in der Zeit vom **31.07.2023 bis 7.08.2023** die Wasserversorgung in Trochtelfingen, Niederzone, über den Hochbehälter Lange Halde in Mägerkingen gewährleistet.
Der Hochbehälter Judenstein wird über die Albwasserversorgunggruppe XIV befüllt und versorgt den Weiler Haid mit Trinkwasser.

Montag
**31**
Juli

**Trochtelfingen**
Eberhard-von-Werdenberg-Halle
Siemensstraße 4
**14:30 - 19:30 Uhr**

**Bitte online Termin reservieren:**
www.blutspende.de

SPENDE BLUT BEIM ROTEN KREUZ

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Auslegungsbeschluss**
**- Beteiligung der Öffentlichkeit –**

**1. Bebauungsplanentwurf**
**„Pfronstetter Straße“, 2. Änderung und Erweiterung, Neufassung**
**2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf**
**„Pfronstetter Straße“, 2. Änderung und Erweiterung, Neufassung**
**Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Wilsingen**

Der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen hat am 18.07.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Pfronstetter Straße“, 2. Änderung und Erweiterung, Neufassung, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Wilsingen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Pfronstetter Straße“, 2. Änderung und Erweiterung, Neufassung, Stadt Trochtelfingen,

Gemarkung Wilsingen, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg öffentlich auszulegen.

**Ziel und Zweck der Planung**
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Pfronstetter Straße“, 2. Änderung und Erweiterung, Neufassung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung gewerblicher Flächen geschaffen. Ein ortsansässiger Fensterbaubetrieb benötigt dringend Flächen zur Erweiterung des Betriebes und Lagerung von Materialien.

Hierzu wird der Geltungsbereich um das Flurstück 2199/1, 2198 und Teile des Flurstückes 2196/3 erweitert und dort eine weitere überbaubare Fläche ergänzt.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Wilsingen.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 2196 (teilweise), 2196/3, 2198 und 2199/1.
Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 1,00 ha und erweitert den bestehenden Geltungsbereich um ca. 0,60 ha in Richtung Süden und Osten.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:

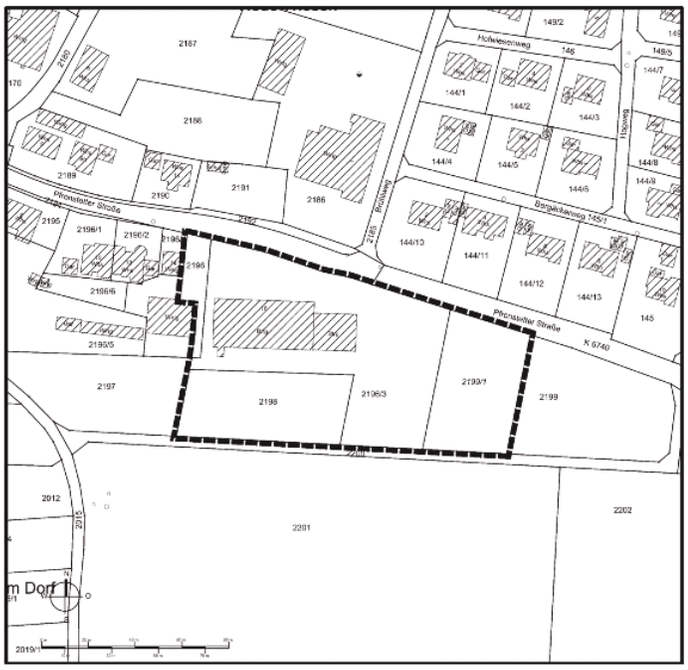


Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 18.07.2023.

**Öffentliche Auslegung**
Es besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

**von Montag, dem 07.08.2023 bis Freitag, dem 08.09.2023,**

je einschließlich, bei der Stadtverwaltung Trochtelfingen, Rathausplatz 9, 72818 Trochtelfingen, (Zimmer 2.8, 2. Obergeschoss) während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Trochtelfingen unter der Internet-Adresse https://www.trochtelfingen.de/de/Rathaus/Aktuelles/Beteiligung-Bauleitplanung veröffentlicht.

**Umweltbezogene Informationen**
Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

**a.) Umweltbericht mit Bestandsplan und Grünordnungsplan vom 18.07.2023**
Auswirkungen Nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

- Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen
  Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des Baugesetzbuchs
  muss beim vorgesehenen Bau einer Lagerhalle der teilweise Verlust einer Wiesenfläche sowie die Verlagerung des Siedlungsrands in den Außenbereich.
- Kompensationsmaßnahmen
  Folgende Minimierungsmaßnahmen bzw. folgende Ausgleichsmaßnahmen sind für die nachfolgenden Schutzgüter vorgesehen, sofern voraussichtlich erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.
  Für die Schutzgüter Mensch, für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, für das Schutzgut Boden für das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser, für das Schutzgut Luft und Klima sowie für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist von keinen erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen auszugehen, sofern alle planungsrechtlichen Vorgaben und naturschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.
- Schutzgut Mensch
  Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Richt- und Orientierungswerte der TA Lärm und der DIN 18005 voraussichtlich eingehalten. Es sind keine Maßnahmen zum Schallschutz vorgesehen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
  Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets kommt es zu einem Verlust von Fettwiesen mittlerer Standorte. Die bestehenden Bäume werden erhalten. Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse sind nicht zu er-warten. Es treten keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs, sowie durch den Zukauf von Ökopunkten.
- Schutzgut Boden
  Durch die Versiegelung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Eine Minderung erfolgt durch den schonen-den Umgang mit dem Boden, die Verwendung von wasserdurchlässigen. Bodenbelägen sowie die Versickerung des anfallenden Niederschlags-wassers. Die Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen erfolgt durch einen Oberbodenauftrag.
- Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser
  Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses ist daher nicht zu erwarten und auch die Grundwasserneubildungsrate wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
- Schutzgut Luft und Klima
  Durch die geplante Bebauung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Bildung oder den Abfluss von Kaltluft zu erwarten. Durch Pflanzgebote erfolgt eine Durchgrünung des Geltungsbereichs.
- Schutzgut Erholung und Landschaftsbild
  Das Ortsbild von Wilsingen wird sich durch die entstehende Lagerhalle am südöstlichen Ortsrand geringfügig verändern. Durch Pflanzgebote und -bindungen erfolgt eine landschaftsgerechte Gestaltung des Gewerbegebietes.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
  Es ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstiger Sachgüter durch das geplante Vorhaben auszugehen.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), i) und 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
  die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

**b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen**

Artenschutz: Potenzialabschätzung, Büro Scheck vom August 2022
- Betroffene Themenkomplexe:
  Artenschutz, europäische Vogelarten, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse, Habitatpotentiale, Haselmaus, Käferarten
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen des Landratsamts Reutlingen – Kreisbauamt -, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, vom 28.10.2022
- Betroffene Themenkomplexe:
  Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Abwassertechnische Erschließung, Immissionsschutz, Landwirtschaft, Geruchsimmissionen
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) c), e), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch,

Schalltechnische Untersuchung, Heine+ Jud vom 02.08.2022
- Betroffene Themenkomplexe:
  Immissionsschutz
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB:
  Vermeidung von Emissionen

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **08.09.2023**, Stellungnahmen an dominik.frueh@stadt-trochtelfingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Trochtelfingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadtverwaltung Trochtelfingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Trochtelfingen:**

| | |
|---|---|
| Montag: | 08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:30 Uhr |
| Dienstag: | 08:30 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag: | 08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 16:30 Uhr |
| Freitag: | 08:30 - 12:00 Uhr |

Trochtelfingen, 27. Juli 2023

Katja Fischer
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Satzungen

### 1. Bebauungsplan „Klein Öschle“, 6. Änderung der Neufassung

### 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Klein Öschle“, 6. Änderung der Neufassung

### Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen, Landkreis Reutlingen

Der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen hat am 18.07.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Klein Öschle“, 6. Änderung der Neufassung, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Klein Öschle“, 6. Änderung der Neufassung, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden – Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Mit der 6. Änderung der Neufassung des Bebauungsplans „Klein Öschle“ werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bebauung des bisher als Verkehrsgrünfläche genutzten Grundstücks Flurstücke Nr. 4998/2 und 4999/1 mit Garagen und Carports geschaffen.
Durch die Änderung des Bebauungsplans wird ein Beitrag zur Nachverdichtung im Innen-bereich geleistet und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Siedlungsbereich von Trochtelfingen. Es wird begrenzt durch die Straße „Auf Ruckbein“ im Osten, den Kiefernweg im Norden und Westen und ein bebautes Grundstück im Süden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 4998/2 und 4999/1. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,05 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:

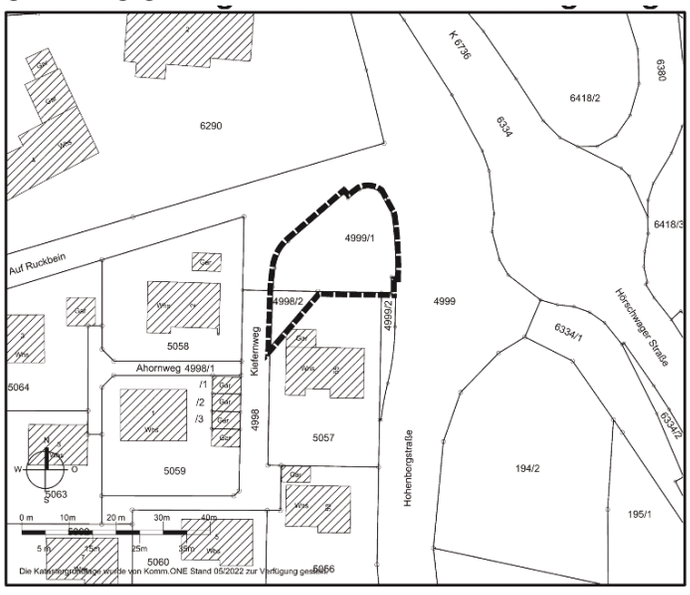


Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A), jeweils mit dem Datum vom 18.07.2023.

Der Bebauungsplan „Klein Öschle“, 6. Änderung der Neufassung, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen, und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Klein Öschle“, 6. Änderung der Neufassung, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen, treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 (7) LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen bei der Stadtverwaltung Trochtelfingen, Rathausplatz 9, 72818 Trochtelfingen, (Zimmer 2.8, 2. Obergeschoss) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften, sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Trochtelfingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Trochtelfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn
die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Trochtelfingen:**

| | |
|---|---|
| Montag: | 08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:30 Uhr |
| Dienstag: | 08:30 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag: | 08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 16:30 Uhr |
| Freitag: | 08:30 - 12:00 Uhr |

Trochtelfingen, den 27.07.2023

Katja Fischer
Bürgermeisterin

## Weitere Bekanntmachungen

### Das Bürgerauto „TroMobil“ fährt für Sie in Trochtelfingen!

**Fahrzeiten:** Dienstag und Freitag ab 8.30 – 17:00 Uhr.
Ausgenommen sind Feiertage!

**Welche Strecken fährt das Bürgerauto „TroMobil“?**
Am Dienstag und Freitag innerhalb des gesamten Stadtgebiets Trochtelfingen einschließlich aller Stadtteile.
**Anmeldung:** Montag- und Donnerstagvormittag von 9.00 – 11.00 Uhr.
**Tel. 07124/48-23 oder Handy-Nummer 0174 9864549**

**Was müssen Sie tun?**
Sofern Sie an einem Dienstag oder Freitag von ehrenamtlichen Fahrern gefahren werden wollen, müssen Sie sich am Vortag zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr unter der Telefon-Nummer 07124/4823 anmelden, damit eine Einteilung der Fahrten erfolgen kann. Sollte der Anrufbeantworter anspringen, hinterlassen Sie bitte auch Ihre Telefonnummer, wir rufen Sie dann umgehend zurück.
Wenn der **Anmeldetag** ein **Feiertag** ist, können Sie auch schon einige Tage vorher Ihre Wünsche auf den Anrufbeantworter sprechen – Sie werden zurückgerufen!

**Noch ein Hinweis:**
Kurzfristige **Absagen** von Anmeldefahrten können Sie am Fahr-

# DIE JUGENDSEITE

### Aktion „HEISS AUF LESEN“

Auch in diesem Jahr könnt Ihr wieder während der Sommerferien an der Aktion „HEISS AUF LESEN“in der Bücherei teilnehmen.Der Aktionsraum ist vom 24. Juli bis 11. September. Holt Euch am besten gleich ein Logbuch in der Bücherei und tragt die Bücher ein, die Ihr gelesen habt. -
Spätestens am 11. September gebt Ihr Euer ausgefülltes Logbuch in der Bücherei ab und nehmt an der Verlosung teil. Verlost werden tolle Preise:
- Hier in unserer Bücherei
- In der Fachstelle für Bibliotheken in Tübingen.

### Schnitzeljagd rund um die Welt

Liebe Kinder, wir wollen mit Euch die Welt erkunden!
Hierzu laden wir Euch am **04.09.2023 ab 14:00 bis ca. 17:00 Uhr nach Trochtelfingen** ein. Gemeinsam wollen wir eine Schnitzeljagd machen, bei der wir die Kontinente und alles was uns auf dem Weg begegnet erkunden.

Alles Wichtige auf einen Blick:

| | |
|---|---|
| Für: | Alle Kinder zwischen 6 und 12 Jahren |
| Wann: | Montag 04.09.2023 14 - 17 Uhr |
| Wo: | Trochtelfingen, |

(Weitere Termine: 29.8.Engstingen, 31.08. Hohenstein,)

**Weitere Details bekommt Ihr nach der Anmeldung.**

Die Anmeldung ist **bis zum 21.08.2023 möglich** bei:

Doro Durben-Brabender, E-Mail: d.durben-brabender@kreis-reutlingen.de, Telefon: 01522 4325516
oder
Anne-Catherine Schweizer, anne-catherine.schweizer@stadt-trochtelfingen.de, Telefon: 07124 4826

Wir freuen uns auf Euch!

*Sandra Knorr, Dorothea Durben-Barbender, Anne-Catherine Schweizer & Vivien Krautter*
Integrationsmanagement/Integrationsbeauftragte aus Hohenstein, Trochtelfingen und Engstingen.